



Marktgemeinde Wallsee-Sindenburg

3313 Wallsee Nr. 22 Tel.Nr. 07433/2216-21 Fax: 07433/221620

E-Mail: Gemeinde@Wallsee.at Internet: www.Wallsee.at

F:\wu\Texte\Gruppe 4\429-6 Zuschuß Kanalbenützungsgebühren.doc

Wallsee-Sindenburg, am

Richtlinien für die Gewährung einer freiwilligen Sozialleistung der Marktgemeinde Wallsee-Sindenburg zu den Kanalbenützungsgebühren.

Sozial bedürftigen Personen kann unter nachstehend angeführten Voraussetzungen ein Zuschuss aus dem Sozialbudget der Marktgemeinde Wallsee-Sindenburg für die Entrichtung der erhöhten Kanalbenützungsgebühren wie folgt gewährt werden:

1. Antragsteller: Hausbesitzer, bzw. Mieter welche die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten haben.
2. Die Liegenschaft in Wallsee-Sindenburg muss als Hauptwohnsitz benützt werden.
3. Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen darf den jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG – für das Jahr der Beantragung - nicht überschreiten.
4. Der jährliche Zuschuss beträgt:
die Refundierung des Erhöhungsbetrages der Kanalbenützungsgebühren - ausgehend vom Stand Juni 2002 (€ 1,60 /m² exkl. MwSt) - zu den derzeit geltenden Einheitssätzen
bei Hausbesitzer: bis max: € 36,-- pro Jahr
bei Mieter: bis max. € 22,-- pro Jahr
5. Der Antrag um Gewährung dieses Zuschusses ist beim Gemeindeamt mittels aufgelegtem Formular in der Zeit vom 2. Jänner bis 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.
6. Antragsbeilagen: Alle Einkommensnachweise des Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
7. Nicht zum Einkommen zählt:
Pflegegeld, 13. + 14. Bezug, Fam. Beihilfe, einmalige Zuwendungen
8. Der Bürgermeister wird die Förderung auf Grund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel vergeben.
9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
10. Bei den Hausbesitzabgaben (Kanal-, Wasser- und Müllgebühren) darf kein Zahlungsrückstand vorhanden sein.
11. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. 07. 2002 in Kraft.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 13.11.2002.

.....
(Bürgermeister)

.....
(Fraktionsvertreter)

.....
(Fraktionsvertreter)

.....
(Fraktionsvertreter)